



Administration communale
de
N O M M E R N

BRIEFWAHL

Anlässlich der komplementären Gemeindewahlen vom 6. Februar 2022

In Ausführung der Artikel 262 bis 265 des geänderten Wahlgesetzes vom 18. Februar 2003, kann jeder Wähler anlässlich der komplementären Gemeindewahlen vom 6. Februar 2022 die Briefwahl beantragen. Der Wähler, der diese Art zu Wählen bevorzugt, muss dem Schöffenrat Bescheid geben und sein Einberufungsschreiben beantragen.

Der Antrag kann entweder elektronisch über [myguichet.lu, formulaire MI : Demande de vote par correspondance pour les élections communales complémentaires de Nommern], mit Hilfe eines Formulars, welches ab dem 15. November 2021 bei der Gemeindeverwaltung abgeholt oder über die Internetseite www.nommern.lu, Rubrik: Formulaire heruntergeladen werden kann, oder per einfachen Brief gestellt werden. Er muss folgende Angaben beinhalten: die Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnort sowie die Adresse, an die das Einberufungsschreiben und der Wahlzettel geschickt werden sollen.

Der Antrag muss elektronisch eingereicht oder dem Schöffenkollegium in 31, rue Principale, L- 7465 Nommern zugestellt werden, unter Gefahr des Rechtsverfalls, frühestens am Montag, den 15. November 2021 und spätestens am Dienstag, den 28. Dezember 2021 wenn der Wahlzettel ins Ausland geschickt werden soll, beziehungsweise bis spätestens am Mittwoch, den 12. Januar 2022, wenn der Wahlzettel an eine Adresse in Luxemburg geschickt werden soll.

Wenn der Antragsteller die Bedingungen des Wahlrechts erfüllt, schickt das Schöffenkollegium ihm, wenn der Wahlzettel an eine Adresse in Luxemburg geschickt werden soll, spätestens am 21. Januar 2022 und, wenn der Wahlzettel ins Ausland geschickt werden soll, bis spätestens am 7. Januar 2022, per Einschreibung, das Einberufungsschreiben welches die Liste der Kandidaten, die Anweisungen, einen Wahlbriefumschlag, einen Wahlzettel sowie einen Rücksendebriefumschlag beinhaltet zu, welche der Wähler bis spätestens am 6. Februar 2022 vor 14 Uhr zurückgeschickt haben muss.

Wenn der Antragsteller die Bedingungen des Briefwahlrechts nicht erfüllt, teilt das Schöffenkollegium ihm seine Ablehnung mit, wenn der Wahlzettel an eine Adresse in Luxemburg geschickt werden soll, spätestens am 17. Januar 2022 und, wenn der Wahlzettel ins Ausland geschickt werden soll, spätestens am 3. Januar 2022.

Für weitere Informationen bitten wir Sie, sich an das Gemeindesekretariat in Nommern zu wenden.

Nommern, den 12. November 2021

Der Schöffenrat i.A.,
der Gemeindesekretär, der Bürgermeister,
Laurent REILAND Franco CAMPANA
(contreseing art. 74 LC)